

Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2024/2025

Vom

Auf Grund von §§ 7 und 9 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes (AufwEntG) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GBl. Nr. 91) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Es werden ab 1. November 2024 um 200 Euro und ab 1. Februar 2025 um 5,5 Prozent erhöht:

1. die nicht in einem Mindest-, Mittel- oder Höchstbetrag der Rahmensätze nach der Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz beziehungsweise nach § 2 Absatz 2 AufwEntG und nicht in einem Bruchteil dieser Beträge festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister;
2. die nach § 5 AufwEntG weitergewährten Aufwandsentschädigungen;
3. die in einer Satzung nach § 9 Absatz 1 AufwEntG in einem Betrag festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher.

Es werden ab 1. November 2024 um 67 Euro und ab 1. Februar 2025 um 5,5 Prozent erhöht: die den früheren ehrenamtlichen Bürgermeistern zustehenden Ehrensolde.

Es werden ab 1. November 2024 um 40 Euro und ab 1. Februar 2025 um 5,5 Prozent erhöht: die den bezugsberechtigten Hinterbliebenen zustehenden Ehrensolde.

Satz 1 gilt nur für die Aufwandsentschädigungen, die bis zum Tag nach der Verkündung dieser Verordnung festgesetzt worden sind. Wird eine auf Grund dieser Verordnung erhöhte Aufwandsentschädigung weitergewährt oder ist ein Ehrensold aus einer solchen Aufwandsentschädigung zu errechnen, werden die Aufwandsentschädigungen und der Ehrensold nicht nochmals erhöht.

§ 2

Die Anlage (Tabelle der Aufwandsentschädigung) zum Aufwandsentschädigungsgesetz wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 2 Absatz 1)

Tabelle der Aufwandsentschädigung

a) ab 1. November 2024

Größengruppe der Gemeinde	Einwohnerzahl	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich	
		Mindestbetrag Euro	Höchstbetrag Euro
nicht mehr als	500	1 184	2 098
mehr als	500 bis 1 000	2 018	3 601
mehr als	1 000 bis 2 000	2 693	4 473

b) ab 1. Februar 2025

Größengruppe der Gemeinde	Einwohnerzahl	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich	
		Mindestbetrag Euro	Höchstbetrag Euro
nicht mehr als	500	1 249	2 213
mehr als	500 bis 1 000	2 129	3 799
mehr als	1 000 bis 2 000	2 841	4 719“.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2022 vom 18. Januar 2023 (GBl. S. 10) außer Kraft.

Stuttgart, den

Strobl

Begründung:

Nach § 42 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) ist in Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern der Bürgermeister Ehrenbeamter auf Zeit; in Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass er hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist. In den übrigen Gemeinden ist der Bürgermeister hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

Hauptamtliche Bürgermeister erhalten eine Besoldung – gestaffelt nach Einwohnergrößengruppen der Gemeinden – nach dem Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKomBesG). Ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz (AufwEntG). Nach dem Ausscheiden erhalten ehrenamtliche Bürgermeister gegebenenfalls einen Ehrensold.

Aufwandsentschädigung und Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und ihrer Hinterbliebenen sowie die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher sind nach §§ 7 und 9 Absatz 2 AufwEntG durch Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium regelmäßig mit den Dienstbezügen der Beamten an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Seit der letzten Anpassung durch Verordnung vom 18. Januar 2023 (GBl. S. 10) wurden die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2024/2025) vom 5. November 2024 (GBl. Nr. 91) erhöht. Mit der vorliegenden Verordnung werden die Regelungen des BVAnp-ÄG 2024/2025 in das AufwEntG übertragen.

Entsprechend der Praxis in früheren Jahren werden lineare Erhöhungen unverändert für die Entschädigungsbeträge des AufwEntG übernommen. Diese werden um die jeweiligen Prozentsätze erhöht.

Das BVAnp-ÄG 2024/2025 sieht ab dem 1. November 2024 eine Erhöhung der Grundgehaltssätze um 200 Euro und ab dem 1. Februar 2025 eine Erhöhung um 5,5 Prozent vor. Daher werden die Rahmensätze rückwirkend zum 1. November 2024 um 200 Euro und ab dem 1. Februar 2025 um 5,5 Prozent erhöht.

§ 1 enthält die lineare Erhöhung der entsprechenden sonstigen laufenden Aufwandsentschädigungen und Ehrensolde. Die Ehrensolde der früheren

ehrenamtlichen Bürgermeister und ihrer Hinterbliebenen werden ab dem 1. November 2024 um 67 Euro (für die ehrenamtlichen Bürgermeister) bzw. um 40 Euro (für ihre Hinterbliebenen) erhöht; ab dem 1. Februar 2025 werden die Ehrensolde beider Gruppen um 5,5 Prozent erhöht. Die Erhöhung um 67 Euro bzw. um 40 Euro entspricht den in § 6 Absatz 2 und 3 AufwEntG festgelegten Prozentsätzen. Gibt es mehrere bezugsberechtigte Hinterbliebene, wird die Erhöhung des Ehrensolds um 40 Euro ab dem 1. November 2024 nur einmal gewährt und zu gleichen Teilen auf die Hinterbliebenen aufgeteilt (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Alt. 2 AufwEntG).

§ 2 enthält unter a) die Tabelle der Aufwandsentschädigung ab 1. November 2024 (Erhöhung der bislang geltenden Entschädigungssätze um 200 Euro) und unter b) die Tabelle der Aufwandsentschädigung ab 1. Februar 2025 (Erhöhung der in Tabelle a) aufgeführten Entschädigungssätze um 5,5 Prozent).

§ 3 regelt das Inkrafttreten. Entsprechend der Bestimmung im BVAnp-ÄG 2024/2025 erfolgen die einzelnen Festlegungen rückwirkend zum 1. November 2024 und zum 1. Februar 2025.

Von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung (Nachhaltigkeits-Check) wird abgesehen, da durch die vorliegende Verordnung im Sinne von Nr. 4.4.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Wie oben dargestellt, handelt es sich lediglich um eine gesetzlich vorgesehene, turnusgemäße Anpassung der Aufwandsentschädigungssätze für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher. Die Anpassung erfolgt in gleicher Höhe wie die Besoldungserhöhung im Beamtenbereich; das Innenministerium ist dazu ausdrücklich ermächtigt (§§ 7, 9 Absatz 2 AufwEntG).